Erläuterung zum Abgabenbescheid

Wiederkehrende Beiträge Wasser und Schmutzwasser

Gemäß 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland Pfalz können die kommunalen Gebietskörperschaften von Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen (hier Wasser- und Abwassereinrichtungen) ein Vorteil entsteht, zur Abgeltung der Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge erheben.

Es ist ohne Bedeutung, ob Wasser entnommen oder eingeleitet wird. Ist dies der Fall, müssen zusätzlich verbrauchsabhängige Gebühren für Wasser und Abwasser erhoben werden.

Die derzeitige und künftige Nutzung des Grundstücks spielt ebenfalls keine Rolle. Die wiederkehrenden Beiträge werden für die Vorhaltung, d.h. die Möglichkeit anschließen und benutzen zu können, erhoben.

Inwieweit der Grundstückseigentümer diese Vorhaltung will oder nutzt, ist unerheblich.

Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind sehr anlageintensiv. Die Kosten sind daher überwiegend fest, d.h. unabhängig davon, wie viel tatsächlich benutzt wird oder nicht. Feste durch die Vorhaltung entstehende Kosten sind u.a. die Abschreibungen und Zinsen, große Teile der Unterhaltungskosten und die Grundpreise für Strom. Auch die Personalkosten sind weitgehend fest.
Diese festen Vorhaltekosten sind vom Einrichtungsträger durch wiederkehrende Beiträge zu finanzieren. Wiederkehrende Beiträge werden auch als Alternative für einen denkbar möglichen einmaligen (stärker belastenden) Beitrag, wie etwa für den Bau von Kläranlagen und Verbindungssammlern, Erneuerung bereits verlegter Kanal- und Wasserleitungen, für den Bau von Hochbehältern und Tiefbohrungen, erhoben.
Diese Maßnahmen werden über laufende Entgelte finanziert.
Einmalige Beiträge werden satzungsgemäß nur dann erhoben, wenn Neubaugebiete erschlossen werden, und zwar nur für die Leitungen, die in den Neubaugebieten verlegt werden.
Würden die unbebauten Grundstücke von den wiederkehrenden Beiträgen befreit bleiben, würde eine Ungerechtigkeit dergestalt entstehen, dass die bebauten Grundstücke über höhere Belastungen die Vorhaltekosten für die unbebauten Grundstücke mitfinanzieren müssten.
Gemäß § 6 der Entgeltsatzung für Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rennerod ist bei der Abwasserbeseitigung für das Niederschlagswasser Beitragsmaßstab die aufgrund der Grundflächenzahl verringerte Grundstücksfläche. Diese Fläche wird mögliche Abflussfläche genannt. Diese Fläche entspricht dem Teil der Grundstücksfläche, der überbaut und befestigt werden kann. Die Grundflächenzahl wird aus der Baunutzungsverordnung abgeleitet. Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind gelten diese, ansonsten sind die Grundflächenzahlen in der Entgeltsatzung für Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rennerod festgesetzt.
Beitragsmaßstab für die wiederkehrenden Beiträge Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung ist die Zahl der Wohneinheiten und der Einwohnergleichwerte (§ 14 Entgeltsatzung Wasserversorgung und § 15 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rennerod).
Der wiederkehrende Beitrag wird nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind. Bei unbebauten Grundstücken ist als Zahl der Wohnungen zugrunde zu legen, was der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung entspricht.
Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Grundstücksnutzung wird der wiederkehrende Beitrag nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt. Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen. Mindestens wird jedoch ein Einwohnergleichwert je Nutzungsart festgelegt.

Verbandsgemeindewerke Rennerod

Reeh	Trumm
techn. Werkleiter	kaufm. Werkleiter

* Über diesen Kommunikationsweg können Anträge und Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden.